
TEILNAHMEBEDINGUNGEN
MITTELALTERMÄRKTE

Zwischen

Freunde der Ronneburg e.V.

Auf der Burg 1, 63549 Ronneburg

Tel.: 06048/ 950905

Fax: 06048/ 950906

E-Mail: museum@burg-ronneburg.de

Nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt
und dem jeweiligen Standmieter
nachfolgend „**Aussteller**“ genannt
werden nachfolgende zum Standmietvertrag
gehörende Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Teilnahmebedingungen TNB) vereinbart:

Auf den folgenden Seiten finden Sie die detaillierten und verbindlichen Teilnahmebedingungen. Diese sind aufmerksam von Ihnen zu lesen und Folge zu leisten. Mit der Rücksendung Ihrer unterzeichneten Anmeldung stimmen Sie den Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich zu.

Inhaltsverzeichnis Teilnahmebedingungen

1.	Allgemeine Hinweise (Öffnungszeiten, Auf- & Abbauzeiten, Hinweise)	3
2.	Anmeldung / Zulassung / Konkurrenzausschuss	3
3.	Standmiete	3
4.	Zahlungsbedingungen	4
5.	Fahrzeuge jeglicher Art	4
6.	Ausstellerausweise	4
7.	Personal Aussteller	4
8.	Platzzuteilung	5
9.	Standbezeichnung	5
10.	Standgestaltung	5
11.	Standaufbau / Verkehrssicherheit	5
12.	Beschaffenheit der Ausstellungsflächen	6
13.	Weitervermietung / Untervermietung / Mitaussteller	6
14.	Prüfungs- / Rügepflicht	6
15.	Verkauf	7
16.	Umwelt / Nachhaltigkeit	7
17.	Reinigung	7
18.	Standabbau	7
19.	Installation Strom	8
20.	Wasseranschluss	8
21.	Brandschutztechnische Vorgaben / Auflagen / Vorkehrungen	8
22.	Gastronomie	9
23.	Bewachung	9
24.	Sicherheit der Veranstaltung / Vorschriften der Versammlungsstätten-VO: Bedienung von Einrichtungen / Rettungswegen / Abschränkungen etc.	10
25.	Sonstige vom Aussteller zu beachtende und einzuhaltende Vorschriften (Auswahl)	10
26.	Notfalleinrichtungen / Weisungen des Veranstaltungsleiters / Abbruch der Veranstaltung / Räumung / Ausschluss von Schadensersatzansprüchen	10
27.	Personal	11
28.	An- und Abfuhr von Ausstellungsgütern	11
29.	Werbung	11
30.	Fotografieren / Presse	11
31.	GEMA	12
32.	Höhere Gewalt / Sorgfalt / Änderungen	12
33.	Schadenersatz / Versicherung / Haftung	12
34.	Abtretungsverbot	13
35.	Aufrechnungsverbot	13
36.	Mietdauer	13
37.	Nebenabmachungen / Generalia	13
38.	Textform	14
39.	Deutsches Recht	14
40.	Rücktritt vom Vertrag / Kurzfristige Absage durch den Aussteller	14
41.	Hausrecht / Zuwiderhandlung	15
42.	Datenschutz	15
43.	Gerichtsstand	15

1. Allgemeine Hinweise (Öffnungszeiten, Auf- & Abbauzeiten, Hinweise)

- a.) Aussteller können jeweils zu den Vereinbarten Zeiten die Kernburg betreten. Datum und Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters geändert werden.
- b.) **Achtung:** Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Mobilnummer immer sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist und Sie auf dem Gelände ständig Ihre Ausstellerausweise tragen! An den Veranstaltungstagen sind bis maximal eine Stunde vor Beginn alle Fahrzeuge vom Gelände zu entfernen!
- c.) Es ist stets Schritttempo zu fahren.
- d.) Auf- & Abbauzeiten
Der Aufbau kann erst drei Tage vor dem Markt zwischen 9-18 Uhr stattfinden. Der Abbau muss nach zwei Tagen, nach dem Markt, zwischen 9-18 Uhr, abgeschlossen sein. Bitte melden Sie sich bei Ankunft an der Museumskasse am Phillipstor. Hier erhalten Sie alle Informationen und Materialien für den weiteren Verlauf der Veranstaltung (Ausweise, Merkblätter, etc.). Erst nach der Anmeldung an der Museumskasse und Einweisung des Standes, dürfen Sie mit ihrem Standaufbau beginnen.

2. Anmeldung / Zulassung / Konkurrenzausschluss

- a.) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung (Teilnahmeantrag) zu den Großveranstaltungen, werden die TNB als rechtsverbindlich für den Aussteller anerkannt. Diese TNB gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Ausstellers finden in keinem Fall Anwendung. Mit dieser Unterzeichnung ist die Teilnahme seitens des Ausstellers rechtsverbindlich.
- b.) Der Aussteller trägt für den Eingang der Anmeldung die Beweislast.
- c.) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen (Sortimenten, Produkten, Handwerken, etc.) trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Teilnahmevertrag kommt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Vorher besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme. Der Veranstalter ist berechtigt Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
- d.) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Dem Aussteller wird in Hinblick auf seinen Stand keinerlei Konkurrenzschutz gewährt.
- e.) Der Teilnahmeantrag ist stets vollständig für jede Veranstaltung vom Aussteller auszufüllen. Hinweise, wie z.B. „wie im Vorjahr“ oder „wie fernmündlich besprochen“ können nicht berücksichtigt werden und führen in keinem Falle zu einem Vertragsschluss. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht zwingend maßgeblich.
- f.) Wird der Anmeldeschluss nicht beachtet, geht der Veranstalter davon aus, dass seitens des Ausstellers kein Interesse an einer Teilnahme besteht und kann den Standplatz sofort anderweitig vergeben. Eine verspätete Rücksendung des unterschriebenen Teilnahmeantrages erhebt den Veranstalter von einer Platzzusage. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe, der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden.
- g.) Gegenstände für den Stand, die nicht ausdrücklich und fristgerecht im Teilnahmeantrag angefordert wurden, werden vom Veranstalter auch nicht zur Verfügung gestellt.

3. Standmiete

- a.) Die Standmieten sind dem Formular „Marktanmeldung“ zu entnehmen. Ein verspäteter Eingang der Standmiete erhebt uns von der Platzzusage. Ein Standmietvertrag kommt in diesem Falle nicht zustande und ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Aussteller in keinem Fall zu. Der Veranstalter behält sich einen Schadensausgleich vor. Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung) ausgewiesen wird und zu entrichten ist.
- b.) Ist ein Leistungsempfänger (Aussteller) nicht in Deutschland ansässig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerschuld auf ihn übergehen (Reserve Charge). Hierzu ist die Unternehmereigenschaft im Anmeldeformular zu erklären. Bei Leistungsempfängern aus der EU ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend mitzuteilen.
- c.) Berechnung der Standmiete: jeder angefangene Laufmeter wird voll, die Bodenflächen grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen, berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete ist in voller Höhe mit der Zusendung der Rechnung fällig. Die Rechnung ist ohne Abzüge per Überweisung an folgendes Konto zu leisten:

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Freunde der Ronneburg e.V.

Institut: VR Main-Kinzig-Büdingen eG

IBAN: DE28 5066 1639 0003 3257 92

BIC: GENODEF1LSR

- a.) Die termingerechte Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Teilnahmen. Sollte die Zahlung nicht bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingegangen sein, ist die Teilnahmeberechtigung erloschen. In diesem Falle behält sich der Veranstalter einen Schadensausgleich in der Höhe der lautenden Rechnung ohne UST vor. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Aussteller nicht zu. Rechnungen für Sonderleistungen des Veranstalters und Handwerksfirmen sind direkt jeweils am Tag der Rechnungserteilung fällig.
- b.) Sollten die Angaben zum Rechnungsadressaten nach Erhalt der Rechnung auf Wunsch des Ausstellers vom Veranstalter angepasst werden, so wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 15,00 € netto erhoben

5. Fahrzeuge jeglicher Art

- a.) Für die Fahrzeuge der Aussteller und des jeweiligen Personals werden Parkausweise in begrenzter Anzahl ausgegeben. Jeder Aussteller und Mitarbeiter ist verpflichtet den Parkausweis gut sichtbar mit Handynummer und Kennzeichen in jedem zugehörigen Fahrzeug zu platzieren.
- b.) Ein Anspruch auf einen Parkplatz oder auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht.
- c.) Sollte der Wagen im Wege stehen, den Ablauf der Veranstaltung stören oder unsachgemäß geparkt sein, so wird dieser kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers/Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.
- d.) An den Veranstaltungstagen sind alle Fahrzeuge und Anhänger mindestens eine Stunde vor Beginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- e.) Während der Veranstaltung ist das Abstellen/Parken von Fahrzeugen und Anhängern auf dem gesamten Veranstaltungsgelände strikt verboten.
- f.) Es ist stets Schritttempo zu fahren

6. Ausstellerausweise

- a.) Während der gesamten Durchführungszeit der Veranstaltung, sprich auch während der Auf- und Abbauphase, sind die Ausstellerausweise/Bändchen, jederzeit gut sichtbar am Körper zu tragen.
- b.) Pro Aussteller werden 2 Ausweise vergeben. Alle weiteren angeforderten Ausweise werden mit einer Gebühr in der Höhe von € 3,- pro Ausweis belegt werden. Nach Erhalt der Standbestätigung hat der Aussteller unaufgefordert dem Veranstalter schriftlich die Personenanzahl und Namen der mit der Ausstellung betreuten Mitarbeiter mitzuteilen.
- c.) Der Ausweis ist bei jedem Betreten des Veranstaltungsgeländes an den Einlässen/Kassen ohne gesonderte Aufforderung dem Veranstaltungspersonal vorzuzeigen. Die Ausweise sind personengebunden und **nicht** übertragbar.

7. Personal Aussteller

Der Aussteller versichert seinen Standplatz nur mit fachkundigem Personal zu besetzen. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten haben, sowie alle wichtigen Informationen, um eine reibungslose Durchführung ermöglichen zu können. Das eingesetzte Personal ist dem Veranstalter, spätestens eine Woche vor Aufbaubeginn, mit den Kontaktdaten, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

8. Platzzuteilung

- a.) Die Platzierung des Ausstellers wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Flächen nach eigenem Ermessen vorgenommen.
- b.) In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Anspruch besteht in keinem Fall. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt Größe, Form und Lage des zugeteilten Standplatzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Verändert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Standmiete, so erfolgt eine anteilige Rückzahlung oder Nachberechnung der Miete. Ein Austausch des zugeteilten Standplatzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- c.) Der Veranstalter behält sich vor Stände aus Gründen der Organisation, der Sicherheit oder des Gesamtbildes auf einen anderen Platz zu verlegen.
- d.) Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 2 Laufmeter. Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung/Zuteilung ergeben und vom Veranstalter ermöglicht werden können.
- e.) Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusche oder anderer Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden.
- f.) Änderung angrenzender Stand: Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

9. Standbezeichnung

Wir weisen hiermit den Aussteller darauf hin, dass der er nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, an den Ständen den Namen, Firmenbezeichnung, Anschrift und ferner angebotene Waren, Produkte und bei Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer, deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen.

10. Standgestaltung

- a.) Der Aussteller darf keinerlei substanzielle Veränderungen an der Mietsache vornehmen. Es ist ausdrücklich verboten Schrauben, Nägel, Haken, Klebebänder jeglicher Art, oder andere Vorrichtungen an den Gebäuden oder Räumlichkeiten anzubringen. Jegliche Anbringung von Halterungen oder Ähnlichem, bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Es ist untersagt Möbel oder andere Gegenstände in den Räumlichkeiten oder Standbereichen eigenhändig zu bewegen oder in die Standgestaltung zu integrieren.
- b.) Eventuelle Beschädigungen an Wänden, Fußboden, Gebäuden, usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber/Aussteller.
- c.) Für das Erscheinungsbild ist es zwingend notwendig den Stand möglichst mittelalterlich / historisch zu gestalten. Der Einsatz von System- bzw. Fertigständen ist in der Anmeldung ausdrücklich mitzuteilen und bedarf der Freigabe durch den Veranstalter. Das Nutzen von Rollups, Werbeschirmen oder anderen Werbeträgern ist generell verboten.

11. Standaufbau / Verkehrssicherheit

- a.) Die vom Aussteller in der Anmeldung bestellte und vom Veranstalter bestätigte Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters.
- b.) Für seinen Stand muss der Aussteller eine bau- und brandschutztechnische Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen oder unverzüglich vor Veranstaltungsbeginn nachbessern. Die nach DIN4844 mit Rettungszeichen für Rettungs- und Notausgänge gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind stets mit einer Durchgangsbreite von

mindestens 2 Metern freizuhalten. Rettungszeichen und Feuerlöscher müssen zu jeder Zeit sichtbar sein und dürfen nicht verbaut oder mit Dekoration verdeckt werden.

- c.) Die in der Abnahme eventuellen Beanstandungen, auch betreffend der Gestaltung, müssen sofort umgesetzt werden. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.
- d.) Für von seinem Stand und seinen Produkten, sowie seinem Betrieb ausgehenden Gefahren haftet der Aussteller selbst und in vollem Umfang. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Aufbau seiner Dekorations- u. Verkaufsgegenstände keine Gefahr für Andere ausgeht. Der Aussteller ist für die Verkehrssicherungspflicht seines Ausstellungsbereiches alleinig zuständig und verantwortlich. Stolperfallen o.ä. müssen vom Aussteller vermieden bzw. beseitigt werden. Die Sicherheit seines Standes hat der Aussteller zu jeder Zeit zu gewährleisten.

12. Beschaffenheit der Ausstellungsflächen

- a.) Der Standplatz wird an den Aussteller besenrein übergeben.
- b.) Der Veranstaltungsort bezieht seinen besonderen Charakter aus seinem Alter, seiner historischen Bedeutung und dem altersbedingten typischen Zustand der Baulichkeiten und Nebengelasse. Dieser während der Veranstaltung vorhandene Gebäudezustand wird als bekannt vorausgesetzt und vom Aussteller als vertragsgerecht akzeptiert.
- c.) Die Räumlichkeiten oder der Ausstellungsbereich können eine gewisse Grundfeuchtigkeit besitzen, weshalb der Veranstalter dem Aussteller empfiehlt empfindliche Waren und Produkte abends eigenständig mitzuführen oder gesondert zu lagern. Für etwaige entstandene Schäden an Waren, Gütern oder Produkten haften der Veranstalter und der Eigentümer in keinem Fall.
- d.) Die historischen Gebäude haben eine historisch begründete Beschaffenheit. Etwaige Mängel in Form von Geruch, Feuchtigkeit, Temperatur, Witterung o.ä. wird als bekannt vorausgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht in keinem Fall.
- e.) Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller ausdrücklich den jeweiligen Standplatz in einem Gebäude selbstständig und unter Berücksichtigung der Stromangaben, mit genügend Lichtelementen zu beleuchten, da die Gebäude aufgrund ihrer Bauweise wenig Tageslicht zulassen und eine Grundbeleuchtung des Gebäudes nicht vorausgesetzt werden kann. Die Beleuchtung und Leuchtelemente sind vom Aussteller selbst mitzuführen und zu installieren. Jegliche Form der Anbringung muss mit dem Veranstalter oder Eigentümer besprochen sein und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.
- f.) Der Veranstalter stellt lediglich eine Anschlussmöglichkeit, sofern angemeldet, an den üblichen Haushaltsstrom. Bitte nutzen Sie ausschließlich LED-Lampen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

13. Weitervermietung / Untervermietung / Mitaussteller

- a.) Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitervermietet oder untervermietet werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- b.) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz mieten, so bestimmen sie schriftlich einen Hauptaussteller, der alleiniger Vertragspartner des Veranstalters wird. Jedoch haftet jeder Aussteller von ihnen als Gesamtschuldner und unterliegt ebenfalls den TNB. Die Mitaussteller sind im Teilnahmeantrag nach Namen, Branche und Thema zu benennen. Ihre Teilnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige und Zustimmung durch den Veranstalter. Sollte der Veranstalter einen Mitaussteller oder Untermieter genehmigen, wird eine Pauschale in Höhe von € 100,- netto je zusätzlichen Aussteller erhoben.

14. Prüfungs- / Rügepflicht

Der Aussteller hat die Eignung des ihm zugewiesenen Standplatzes für seine Bedürfnisse und Erforderlichkeiten, seine Waren durch zusätzliche Vorrichtungen, Zeltbahnen, Folien, etc. zu prüfen und unverzüglich nach Platzzuteilung, spätestens bei Aufbau bzw. Bezug, zu rügen.

15. Verkauf

- a.) Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind zulässig. Alle Auftragsformulare, Quittungen, etc. müssen Namen und Anschrift des Ausstellers tragen, sowie falls für Dritte verkauft wird, zusätzlich deren Namen und Anschrift. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (PAngVO, UWG, JSchG, RabattG, Arbeitszeitgesetz, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Hygienevorschriften, etc.) wird hingewiesen.
- b.) Auf der Veranstaltung darf **keine reduzierte Ware angeboten** werden (Rote Preise, Sonder- oder Messepreise).
- c.) Es dürfen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, einschließlich Parkplatzbereiche, keine Gutscheine ausgelegt oder verteilt werden. Verteilung unmittelbar am eigenen Stand sind erlaubt.
- d.) Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu haben

16. Umwelt / Nachhaltigkeit

- a.) Der Aussteller verpflichtet sich, sich umweltgerecht zu verhalten.
- b.) Der Aussteller verpflichtet sich, keine Plastiktüten /-Taschen an Käufer/Besucher zu verwenden oder auszugeben. Er wird nachhaltige Verkaufstüten verwenden. Außer er ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen hierzu verpflichtet.
- c.) Bei Bewirtungen ist auf Einweggeschirr zu verzichten. Getränke sollen soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.
- d.) Der Aussteller hat seinen Müll konsequent zu trennen und die dafür entsprechenden Container zu nutzen. Kommt der Aussteller seiner Pflicht nicht nach, werden die Reinigungskosten oder gegebenenfalls entstandenen Schäden dem Aussteller nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

17. Reinigung

- a.) Die Ausstellungsstände werden vom Veranstalter besenrein übergeben.
- b.) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Die Reinigung des Standplatzes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Anfallender Müll beim Auf- und Abbau muss ebenfalls vom Aussteller entsorgt werden. Der Aussteller muss täglich nach Ausstellungsschluss die Reinigung vorgenommen haben und bis 1/2 Stunde nach Abschluss beendet sein.
- c.) Der Aussteller ist verpflichtet, vorher durch den Veranstalter oder Eigentümer genehmigte, Schrauben, Nägel, Klebestreifen, an bezogenen Standplätzen beim Abbau ohne Rückstände von Schäden, zu entfernen. Kommt der Aussteller seiner Pflicht nicht nach, werden die Reinigungskosten oder gegebenenfalls entstandenen Schäden dem Aussteller nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

18. Standabbau

- a.) Die in den Teilnahmebedingungen genannten Abbautermine/-Zeiten sind für alle Aussteller verbindlich.
- b.) Ausstellungsgegenstände, über die bis zwei Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag nicht verfügt wurde, gehen in das Eigentum des Veranstalters über. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.
- c.) Der Veranstalter übernimmt für Schäden oder Entwendungen keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungshilfen.
- d.) Mit dem teilweisen oder ganzen Abbau der Stände darf erst nach Ausstellungsschluss des letzten Veranstaltungstages und mit Genehmigung des Veranstalters begonnen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe von € 500,- netto in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für geschlossene Stände während der Besucheröffnungszeiten.

- e.) **Marktstände sind ab dem 1. Abbau Tag** vollständig und ordnungsgemäß zu verlassen, da mit dem Abbau direkt begonnen wird. Für Mehrkosten, die dem Veranstalter aufgrund von verursachten Verzögerungen seitens des Ausstellers entstehen, behält sich der Veranstalter eine Weiterberechnung vor.

19. Installation Strom

- a.) Stromanforderungen /- Anschlüsse sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- b.) Der Veranstalter stellt in der Nähe der Stände an Verteilergeräten Strom / Unterverteiler zur Verfügung.
- c.) Der eigene Stand ist von dem Aussteller selbst mit einem Stromkabel zu dem Verteilergerät auszustatten. Wir empfehlen eine Mindestlänge von 100 Meter Kabeltrommel. Diese sind in jedem Falle vollständig abzurollen (**Brandgefahr!**).
- d.) Der Aussteller hat mit der Anmeldung Angaben über die benötigten Anschlusswerte (kW) mitzuteilen. Das Formular ist vollständig und mit allen Angaben auszufüllen. Präzise Angaben sind für die Ermittlung der Auslastung enorm wichtig! Wenn Störungen und/oder Schwankungen der Stromversorgung entstehen, so haftet der Veranstalter oder Eigentümer für diese nicht.
- e.) Energieversorgungsgeräte und entsprechende Kabel sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Jeder Aussteller ist für jedes, das von ihm genutzte Energieversorgungsgerät selbst und in vollem Umfang haftbar. Diese müssen mit den Prüfzeichen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE gekennzeichnet sein.
- f.) Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte und Materialien im Rahmen der dafür gültigen gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Alle elektrischen Geräte und Leitungen müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein (Geprüfte Qualität). Sollte dennoch ein Aussteller (Endverbraucher) keine geprüfte Qualität verwenden, ist er selbst für den entstandenen Schaden haftbar. Reparaturkosten durch Schäden an eigenen Geräten u.ä., sowie Kosten für notwendige Elektro-Notdienst-Einsätze, die auf eigenes Verschulden eines Ausstellers zurückzuführen sind, werden nach der Veranstaltung pauschal in Rechnung gestellt.
- g.) Die Beleuchtung ist auf LED-Beleuchtung umzustellen. Die Beleuchtung und Leuchtelemente sind vom Aussteller selbst mitzuführen

20. Wasseranschluss

Fließendes Wasser wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt – Anschlussschläuche (Mindestens 50m) sind von der Verteilerstelle bis zum Stand vom Aussteller selbst mitzuführen. Gemäß Trinkwasserverordnung müssen Nahrungsmittelanbieter und –Verwerter einen Trinkwasserschlauch (blau) KTW/DVGW verwenden.

21. Brandschutztechnische Vorgaben / Auflagen / Vorkehrungen

- a.) In allen Gebäuden ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer grundsätzlich verboten! Dies gilt auch für Kerzen, egal in welchem Gefäß sich diese befinden. **Es gibt hierzu keine Ausnahmen!**
- b.) Die in den Gebäuden zur Dekoration verwendeten Textilien und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar, besser nichtbrennbar, nach DIN 4102, sein.
- c.) Energieversorgungsgeräte und entsprechende Kabel sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Diese müssen mit dem Prüfzeichen VDE versehen sein. Siehe hierzu Installation Strom (19).
- d.) Der Aussteller und seine Mitarbeiter machen sich mit dem Standort und den Funktionsweisen der Feuerlöschgeräte vertraut.
- e.) Kabeltrommeln sind komplett abzurollen, um eine Überhitzung zu vermeiden! **BRANDGEFAHR!**
- f.) Bei Ständen mit erhöhten Brandgefahren richtet der Aussteller auf seine Kosten in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein.
- g.) Ausstattungen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen (§33 Abs. 3 VStättV(O))
- h.) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. (§33 Abs. 4, VStättV(O))
- i.) Inszenierungsbedingte Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§33 Abs. 5, VStättV(O)). Andere Ausschmückungen sind untersagt.
- j.) Das Ausschmücken von Rettungs- und Fluchtwegen ist untersagt

- k.) Brennbare Material muss in jedem Fall von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern o.ä. so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§33 Abs. 8, VStättV(O))
- l.) Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Flüssigkeiten dürfen grundsätzlich nicht in die Mietsache eingebracht werden. Falls Ausstellern dies im Einzelfall schriftlich genehmigt wird, dürfen vorgenannte Materialien und Stoffe nur in den dafür speziell vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
- m.) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Sätzen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung inszenierungsbedingt begründet ist, die Vorschrift über das Gastspielprüfbuch (§§ 40 Abs. 6, 45, VStättV(O)) eingehalten ist und der Veranstalter, die Aussteller und die Feuerwehr dem Einsatz nach Abstimmung schriftlich vorab zugestimmt haben (vgl. § 35 Abs. 2, VStättV(O)). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete und zugelassene und entsprechend befähigte Person überwacht werden. Der Aussteller trägt insoweit sämtliche anfallenden Kosten zusätzlich.
- n.) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist grundsätzlich verboten und nur nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung vom Aussteller zulässig.

22. Gastronomie

- a.) Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art steht nur den Ausstellern zu, die hierzu explizit schriftlich von dem Veranstalter ermächtigt sind.
- b.) Der Betreiber von Verzehrständen hat stets ein Gesundheitszeugnis und gegebenenfalls Schankgenehmigungen bereitzuhalten. Diese hat der Aussteller selbst und auf eigene Kosten rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen / zu beantragen. Zuwiderhandlungen können straf- und zivilrechtliche Folgen haben. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Der Veranstalter haftet oder bürgt in keinem Fall.
- c.) Sämtliche Gastronomen haben die Brandschutzauflagen sowie Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) zu berücksichtigen und umzusetzen. Gastronomen haften selbst für Ihre Sicherheit und sind für diese verantwortlich. Ebenso haben Sie ggf. die vorliegende Exklusivitätsrechte der Sponsoren der Veranstaltung zu wahren.
- d.) Die Standgebühren, Nebenkosten für Gastronomen können im Bereich Fläche, Müll, Strom, Wasser von den in der Anmeldung genannten Kosten, aufgrund des höheren Bedarfs, abweichen.
- e.) Der Aussteller hat die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes sowie des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes einzuhalten und selbstständig etwaige Anträge/Genehmigungen bei der zuständigen Behörde/Ordnungsamt einzuholen und die Kosten selbst zu tragen.

23. Bewachung

- a.) Eine Bewachung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter nicht vorgenommen. Der Inhalt der Marktstände und Attraktionen wird ebenfalls nicht bewacht. Gegen Abhandenkommen von Waren, Dekorationen, Standausstattungen, Ausstellungsgegenständen, etc. trifft der Veranstalter keinen Schutz. Es bleibt vielmehr dem Aussteller selbst überlassen, sein Eigentum durch geeignete, den Ablauf der Veranstaltung nicht störende und/oder nicht Mietsachen beschädigende Maßnahmen gegen Wegnahme, Diebstahl oder Einbruch zu schützen.
- b.) Sofern der Aussteller eine besondere Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch Beauftragte des Veranstalters zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt.
- c.) Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Aussteller unter Verschluss genommen werden. Der Veranstalter weist darauf hin, dass zur Abwendung von Schäden am Stand und Ausstellungsständen die Möglichkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes besteht. Der Abschluss einer derartigen Versicherung wird vom Veranstalter empfohlen. Besondere Vorsicht ist beim Auf- und Abbau geboten, da hier eine Kontrolle schwer möglich ist.
- d.) Für zurückgelassene Waren, Ausstellungsstücke oder Materialien, wird seitens des Veranstalters und des Eigentümers keine Haftung übernommen. Die Waren und Gegenstände können und werden nicht gesondert bewacht oder verschlossen. Der reguläre öffentliche Betrieb wird nach

Anschluss an die Veranstaltung wieder uneingeschränkt aufgenommen. Der Veranstalter übernimmt für entwendete und beschädigte Ware sowie für Personenschäden keinerlei Haftung.

24. Sicherheit der Veranstaltung / Vorschriften der Versammlungsstätten-VO: Bedienung von Einrichtungen / Rettungswegen / Abschränkungen etc.

- a.) Die in der Mietsache vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich vom Veranstalter und dessen Personal bzw. dessen Dienstleister bedient werden. Jede Bedienung durch den Aussteller bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters oder Eigentümers.
- b.) Rettungswege in der Mietsache und auf dem Veranstaltungsgelände bzw. Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft freigehalten werden.
- c.) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.
- d.) Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- e.) Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Diensttüren, Entlüftungsanlagen, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgangsschilder, Schaltkästen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.

25. Sonstige vom Aussteller zu beachtende und einzuhaltende Vorschriften (Auswahl)

- a.) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf es zu keinerlei Belästigung der Nachbarschaft kommen. An Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Insoweit hält der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Buß- und oder Straf gelder etc.
- b.) Vom Aussteller u.a. einzuhaltende gesetzliche Vorschriften: Der Aussteller versichert dem Veranstalter, folgende gesetzliche Vorschriften zu kennen und einzuhalten:
 - Die einschlägige landesrechtliche Versammlungsstätten-VO/VStättV(O)); insbesondere die Betriebsvorschriften der §§ 31 ff.
 - Die Gewerbeordnung
 - Das Arbeitsschutzgesetz
 - Das Arbeitszeitgesetz
 - Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (z.B. UVV BGV A1 und UVV BGV C 1)
Die DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung)
 - Die DIN EN 600825 - 1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
 - Die DIN 4102 (Entflammbarkeit)
 - Das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Anlagen, TA-Lärm
 - Einschlägige gesundheits- und lebensmittelrechtliche Vorschriften und Gesetze
 - Der Aussteller verpflichtet sich, das Jugendschutzgesetz vollumfänglich, insbesondere aber in Bezug auf die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken zu beachten. (§ 9 JSchG)

26. Notfalleinrichtungen / Weisungen des Veranstaltungsleiters / Abbruch der Veranstaltung / Räumung / Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

- a.) Der Aussteller hat sich rechtzeitig während des Aufbaus der Veranstaltung mit den Einrichtungen – insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen sowie den Brandschutz – vertraut zu machen.
- b.) Der Veranstalter stellt einen Veranstaltungsleiter. Dessen Anweisungen hat der Aussteller ohne Ausnahme Folge zu leisten.
- c.) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen oder wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte und/oder dem Veranstaltungsgelände notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können, hat der Veranstalter das Recht und die Pflicht, den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, d.h. die Veranstaltung unverzüglich abzubrechen und/oder durch ihren

Veranstaltungsleiter abrechnen zu lassen (§ 38 Abs. 4 Versammlungsstätten-VO-NS). Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet in diesem Falle nicht statt.

- d.) Im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen von Behörden, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag bzw. die TNB, kann der Veranstalter ohne Fristsetzung und/oder vorherige Androhung vom Aussteller jederzeit die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes, d.h. Abbruch der Veranstaltung und die unverzügliche Räumung und Herausgabe der Mietsache verlangen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Sofern der Aussteller der Aufforderung zum Veranstaltungsabbruch nicht unverzüglich nachkommt, kann der Veranstalter die Räumung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Ausstellers durchführen lassen. In jedem Fall hat der Aussteller den vollen Mietzins auch bei Abbruch der Veranstaltung zu zahlen; eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses erfolgt nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

27. Personal

- a.) Das vom Veranstalter angestellte Personal ist rein für die Ausführung der vom Veranstalter betreuten Aufgaben und Tätigkeiten zuständig.
- b.) Das Personal ist **nicht** für die jeweiligen Belange/Arbeiten des Aufbaus oder Anliegen von Ausstellern zuständig. Jeder Aussteller hat sich eigene Hilfskräfte für seinen Auf- und Abbau zu organisieren.
- c.) Bei Anregungen und Kontakten steht der Veranstalter gerne beratend zu Verfügung, sind jedoch nicht verantwortlich für die Wahl und Anstellung, sowie Zusicherung dieser. Dies obliegt alleinig dem Aussteller.

28. An- und Abfuhr von Ausstellungsgütern

- a.) Der Veranstalter nimmt Sendungen in Empfang, haftet aber in keinem Fall für Verlust oder unrichtiger Zustellung. Die Adresse für Anlieferung ist der jeweilige Veranstaltungsort. Der Aussteller/Firmenname ist mit auf der Liederadresse anzugeben, um eine Zuordnung zu ermöglichen. Die Anlieferungen von Waren müssen vor Veranstaltungsbeginn zugestellt worden sein.
- b.) Der Veranstalter ist vom Aussteller bei großen oder umfassenden Sendungen im Vorfeld zu informieren. Eine gesicherte Lagerung der Lieferungen kann nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in keinem Fall.
- c.) Während der laufenden Veranstaltung müssen Sendungen eine Stunde vor Öffnungszeit angeliefert worden sein.
- d.) Ein Anspruch auf Zustellung durch das Personal des Veranstalters oder Eigentümers besteht nicht.

29. Werbung

- a.) Werbung jeder Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes und nur für die eigene Firma des Ausstellers, sowie für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung von anderen Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich. Werbung politischen Charakters sind grundsätzlich unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten, diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Werbung außerhalb des Veranstaltungsgeländes, insbesondere auf den Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort, ist unzulässig. Die Prospektverteilung außerhalb des Standes bedarf der Genehmigung des Veranstalters.
- b.) Bei fehlerhafter oder fehlender Eintragung des Ausstellers im gedruckten Ausstellerverzeichnis kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche stellen/herleiten.

30. Fotografieren / Presse

- a.) Das Alleinrecht für Fotografien, Film- und Videoaufnahmen liegt ausschließlich bei der Veranstaltungsleitung. Die Aussteller sind lediglich berechtigt ihren eigenen Stand aufzunehmen.

Die Herausgabe von Berichten und Nachrichten an Presse, Rundfunk oder Fernsehen erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsleitung.

- b.) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

31. GEMA

Wenn der Aussteller an seinem Stand GEMA/GVL-pflichtige Musik nutzen möchte, ist dieser dazu verpflichtet selbsttätig den Tarif WR-VR-MES 1 (Musikwiedergaben auf Messen u. Ausstellungen) bei der GEMA auszuwählen und zu beantragen. Die Meldepflicht obliegt hierbei nicht dem Veranstalter! Der Aussteller meldet die Musikknutzung rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung bei der GEMA an und zahlt die anfallenden GEMA-Gebühren selbst in vollem Umfang. Insoweit stellt der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

32. Höhere Gewalt / Sorgfalt / Änderungen

- a.) Verhindert höhere Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen/Verfügungen, die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise, so haftet der Veranstalter bezüglich des nicht durchgeführten Teils nicht. Muss die Veranstaltung aus Gründen höhere Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen/Verfügungen, abgesagt, zeitlich verlegt, örtlich verlegt, die Ausstellungsdauer verkürzt oder die Ausstellungsfläche verringert werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Der Veranstalter hat den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Aussteller trägt seine Aufwendungen bis zum Ausfall und danach selbst. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- b.) Hindert höhere Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen/Verfügungen, die Durchführung der Veranstaltung insgesamt, gilt zusätzlich: Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er dies dem Aussteller ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Der Aussteller der ausgefallenen Veranstaltung ist zur Teilnahme an der Ersatzveranstaltung ohne zusätzliche Kosten berechtigt. Bestätigt der Aussteller der entfallenen Veranstaltung seine Teilnahme nicht binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung über die Durchführung der Ersatzveranstaltung, verliert er seine Teilnahmerechte ersatzlos. Der Aussteller trägt für den Eingang die Beweislast. Er hat in diesem Fall aber ausnahmsweise einen Anspruch auf Teil-Rückerstattung oder anteiligen Erlass der Standmiete.
- c.) Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall vollständig ausgeschlossen.
- d.) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretener behördlicher Anordnung/Verfügung eine begonnene Veranstaltung verkürzen, Teilbereiche schließen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung, Minderung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall vollständig ausgeschlossen.

33. Schadenersatz / Versicherung / Haftung

- a.) Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- b.) Weitergehende Schadensersatzansprüche – gleichgültig ob sie aus mietrechtlicher Mängelhaftung, aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund begleitet werden – können gegen den Veranstalter nur geltend gemacht werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

- c.) Der Veranstalter haftet nicht für Schaden, Verlust und/oder Diebstahl an Ausstellungsgegenständen und Besitz der Aussteller oder Besucher, die durch sein Personal oder von ihm beauftragte Personen entstanden sind, beim Transport oder Bewegen von Gegenständen/Fahrzeugen, ganz besonders im Rahmen der Gefälligkeit.
- d.) Im Falle der Haftung des Veranstalters haftet er nur für dem Aussteller tatsächlich entstandenen Kosten; er haftet nicht für eventuell entgangenen Gewinn.
- e.) Für eingebrachte Sachen des Ausstellers, seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungshilfen und Zulieferer übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.
- f.) Jegliche Haftung des Veranstalters wird der Höhe nach auf den Höchstbetrag seiner Veranstalterhaftpflichtversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- g.) Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen den Veranstalter geltend gemacht werden, soweit sie von ihm oder seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungshilfen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung stehen.
- h.) Der Aussteller hat seine Waren und Gegenstände gegen Diebstahl und jegliche Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter ist ausgeschlossen. Für den Stand bzw. für den Ausstellungsbereich übernimmt der Veranstalter keine Haftpflicht. Der Veranstalter trägt nur das Haftpflichtrisiko in seinem Verantwortungsbereich.
- i.) Der Aussteller haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Fundament, Einbauten, Mobiliar, Wasserschäden, u.ä., sowie sind das Tragen von Stilett- oder Pfennigabsätzen verboten.
- j.) Der Aussteller haftet für jede schuldhafte Beschädigung der Mietsache sowie sämtlicher Mietsache gehörenden Anlagen und Einrichtungen, als auch für Verunreinigung der Mietsache und/oder des Veranstaltungsgeländes, die er, seine Mitarbeiter, seine Untermieter, oder die Personen verursachen, die auf seine Veranlassung mit der Mietsache in Berührung kommen (z.B. Besucher).
- k.) Die Haftung des Ausstellers umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass die Mietsache nicht weiter vermietet werden kann und/oder Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
- l.) Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, für den Betrieb seines Standes eine deutsche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Veranstalters vorzuweisen.
- m.) Der Aussteller muss seine Waren und Ausstellungsgegenstände gegen Diebstahl oder jegliche Beschädigung auf eigene Kosten versichern. Eine Haftung und/oder der Versicherungsschutz durch den Veranstalter sind ausgeschlossen. Für den Stand bzw. für den Ausstellungsbereich übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- n.) Die sog. „Garantiehafte“ (verschuldensunabhängige Haftung) des Veranstalters wegen anfänglicher Mängel der Mietsache für Schadensersatzansprüche des Ausstellers wird ausgeschlossen.

34. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungs- und Verrichtungshilfen bzw. Verrichtungshilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.

35. Aufrechnungsverbot

Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Aussteller gegen Forderungen des Veranstalters nur berechtigt, wenn seine Ansprüche von dem Veranstalter unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

36. Mietdauer

Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§545 BGB) nach Ende der Mietdauer ist ausgeschlossen.

37. Nebenabmachungen / Generalia

Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers (Abwehrbedingungen, AGB) gelten nicht. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlich bestätigten Annahmeschreiben des Veranstalters und diesen Teilnahmebedingungen (TNB). Kartographische Festlegungen des zugewiesenen Standplatzes haben keine Verbindlichkeit. Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind. Sollten

Teile des Vertrages unwirksam sein oder eine regelungsbedürftige Lücke verblieben sein, bleibt der Vertrag wirksam. Die unwirksame Klausel, die Lücke ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

38. Textform

Es wird die Textform vereinbart (Mail, Fax ist ausreichend). Mündliche Nebenabreden /-Abmachungen bestehen nicht.

39. Deutsches Recht

Die TNB und der Mietvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

40. Rücktritt vom Vertrag / Kurzfristige Absage durch den Aussteller

- a) Eine einseitige ordentliche Kündigung des Standmietvertrages oder ein Rücktritt ohne Grund sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- b) Eine Kündigung oder Rücktritt vom Standmietvertrag sind nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

Für den Aussteller:

- a.) Der Rücktritt hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- b.) Bei Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen kann der Veranstalter die Vorlage eines Attestes verlangen.
- c.) Folgende Stornosätze werden vereinbart:
 - I. Absage des Ausstellers bis 7 Wochen vor dem ersten Markttermin: 50% netto der fälligen Standgebühren, einschließlich Nebenkosten.
 - II. Absage des Ausstellers bis 30 Tage vor dem ersten Markttermin: 75% netto der fälligen Standgebühren, einschließlich Nebenkosten.
 - III. Absage des Ausstellers weniger als 14 Tage vor dem ersten Markttermin: 100 % netto der fälligen Standgebühren, einschließlich Nebenkosten.
- d.) Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben kann.
- e.) Firmen bzw. Aussteller, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einem ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren.
- f.) Wenn der Veranstalter weitergehende Aufwendungen bis zur Absage tätigte, darf er die Kosten dem Aussteller zusätzlich berechnen. Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist.

Für den Veranstalter:

Der Veranstalter kann vom Mietvertrag zurücktreten oder diesen fristlos kündigen, wenn:

- a.) die Standmiete, Kautions-, Nebenkostenvorauszahlung oder sonstige vom Aussteller geschuldete Zahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet worden sind
- b.) wenn der Aussteller die Anmeldung seines Standes (oder seiner Veranstaltung) bei der GEMA und Bezahlung der GEMA-Gebühren nicht fristgemäß ausreichend vor Stattfinden der Veranstaltung vorgenommen hat und/oder dies dem Veranstalter nicht fristgemäß nachweist.
- c.) der Aussteller seine Stand-Betriebs-Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen und/oder den Versicherungsschein und die dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht und/oder nicht fristgemäß vorgelegt hat.
- d.) durch die Veranstaltung / durch den Stand des Ausstellers eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt oder auf Grund von Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist.
- e.) der Aussteller dem ihm übergebenen Gutscheine der Veranstaltung verkauft und/oder verkaufen lässt

- f.) der Veranstalter nach Vertragsschluss Umstände erfährt, die ernstlich befürchten lassen, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung droht.
- g.) der vereinbarte Nutzungszweck oder die Art der Veranstaltung/Standaufbauten/Standinhalt nachträglich vom Aussteller geändert wird.
- h.) vom Aussteller vorzulegende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, vom Aussteller gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung verstoßen wird oder behördliche Auflagen nicht beachtet werden.
- i.) der Aussteller unzulässigerweise ohne schriftliche Einwilligung vom Veranstalter untervermietet und/oder seine wahre Identität mit Mietvertragsabschluss verschleiert und/oder der Aussteller bei Vertragsabschluss falsche oder unvollständige Angaben über die Person des Standmieters gemacht hat.
- j.) für die Sicherheit notwendigen Auflagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können; dies gilt unabhängig davon, ob dies im Verantwortungsbereich des Ausstellers liegt oder nicht.
- k.) der Aussteller Insolvenzantrag gestellt hat und/oder die Voraussetzung dafür vorliegen.
- l.) der Aussteller gegen ihm obliegende Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder den TNB verstößt.

Im Falle des Rücktritts oder der fristlosen Kündigung hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Miete bzw. bleibt er zur Mietzinszahlung verpflichtet. Die Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadensersatzes bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

c) Hausrecht / Zuwiderhandlung

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem alleinigen Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der Beschäftigten des Veranstalters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen, entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass weitere Ansprüche an den Veranstalter bestehen.

d) Datenschutz

Der Veranstalter erhebt, nutzt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Ausstellers und seiner Mitarbeiter für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Damit der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, leitet er die Daten teilweise an Tochterunternehmen und Partnerunternehmen sowie an betreffende ausführende Dienstleister weiter. Ihre Daten werden im Rahmen der Veranstaltung und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

e) Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ronneburg/Hessen

Ronneburg, 20.01.2023